

SCHUTZKONZEPT



St. Georg
Schritt für Schritt

Kurzer Hinweis zu Beginn:

In unserer Konzeption wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit, bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen, die gewohnte Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Unser Schutzkonzept wird jährlich überarbeitet und aktualisiert.

Inhalt

1.VORWORT	5
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
2.1 § 8A SGB VIII SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	6
2.2 § 45 SGB VIII BESCHWERDEVERFAHREN	7
2.3 § 47 SGB VIII MELDEPFLICHTEN	8
2.4 § 72A SGB VIII TÄTIGKEITSAUSSCHLUSS EINSCHLÄGIG VORBESTRAFTER PERSONEN	8
2.5 ARTIKEL 9B BAYKIBIG	10
2.6 § 13 AVBAYKIBIG	10
2.7 § 34 IfSG (10A)	11
2.8 ARTIKEL 1 UND 2 GG PERSÖNLICHKEITSRECHTE	11
2.9 KINDERRECHTE	11
3. RISIKOANALYSE	12
3.1 RÄUMLICHE GEGEBENHEITEN	12
3.1.1 DER INNENBEREICH	12
3.1.2 DAS AUßENGELÄNDE	14
3.2 SITUATIONSBSCHREIBUNGEN	14
3.2.1 ABHOL- UND BRINGZEIT	14
3.2.2 TOILETTENGANG UND WICKELN	16
3.2.3 RUHEZEIT/ SCHLAFENSITUATION	17
3.2.4 UMZIEHEN	17
3.2.5 SONNENSCHUTZ	17
3.2.6 KRANKHEITEN	17
3.2.7 FEUER	18
3.2.8 EINZELBETREUUNG/ INDIVIDUELLE BEGLEITUNG	18
3.2.9 AKTIVITÄTEN AUßERHALB DER EINRICHTUNG	18
3.2.10 GEHEIMNISSE	18
3.2.11 MITTAGESSEN UND BETREUUNG	19
3.2.12 GRENZÜBERSCHREITUNGEN VON KINDERN	19
3.2.13 VERANSTALTUNGEN	19
3.2.14 ZUGANG DRITTPERSONEN	20



3.3 VERHALTENSKODEX	21
3.3.1 ANGEMESSENES VERHÄLTNIS VON NÄHE UND DISTANZ	21
3.3.2 KULTUR DER ACHTSAMKEIT	21
3.3.3 PARTIZIPATION UND TEILHABE	22
3.3.4 BINDUNG	22
3.3.5 MACHTKÄMPFE	23
3.3.6 BEACHTUNG DER WORTWAHL	23
3.3.7 MEDIEN UND SOZIALE NETZWERKE	23
3.3.8 FEHLERKULTUR	24
4. PRÄVENTION	25
4.1 PERSONAL	25
4.1.1 PERSONALAUSWAHL UND EINSTELLUNGSVERFAHREN	25
4.1.2 REGELMÄßIGE ÜBERPRÜFUNG DES SCHUTZKONZEPTS ZUR QUALITÄTSSICHERUNG	25
4.1.3 FORTBILDUNGEN	25
4.2 BESCHWERDEMANAGEMENT	26
4.2.1 FÜR KINDER	26
4.2.2 FÜR ELTERN	26
4.2.3 FÜR DAS TEAM	26
4.3 PRÄVENTIONSANGEBOT	27
4.3.1 STARK UND MUTIG	27
4.3.2 ELTERNARBEIT	27
4.3.3 BRANDSCHUTZÜBUNG	28
4.3.4 VERKEHRSSICHERHEITSTRAINING	28
5. SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT	29
5.1 DIE KINDLICHE SEXUALITÄT	29
5.2 FORMEN UND VERHALTENSWEISEN KINDLICHER SEXUALITÄT	29
5.2.1 FORMEN DER KINDLICHEN SEXUALITÄT:	29
5.2.2 KINDERFREUNDSCHAFTEN	30
5.2.3 ENTDECKEN DES EIGENEN KÖRPERS	30
5.2.4 ROLLENSPIELE UND DOKTORSPIELE	30
5.2.5 KÖRPERSCHAM	31
5.2.6 FRAGEN ZUR SEXUALITÄT	31
5.2.7 SEXUELLES VOKABULAR	31
5.3 UMGANG MIT KÖRPERKONTAKT	32
5.3.1 WAS IST KÖRPERKONTAKT?	32
5.3.2 REGELN BEIM ERFORSCHEN DES KÖRPERS	32
5.4 UNS IST WICHTIG, DASS...	33
5.5 ELTERNARBEIT	33



6. SCHUTZ VON KINDERN VOR GEWALT UND GRENZVERLETZUNGEN	34
6.1 LEITFADEN ZUR KINDSWOHLGEFÄHRDUNG NACH §8A	35
6.1.1 INNERHALB DER EINRICHTUNG	35
6.1.2 AUßERHALB DER EINRICHTUNG	36
7. REHABILITATION UND AUFARBEITUNG	37
7.1 TRANSPARENZ DES TRÄGERS	37
7.2 TRANSPARENZ FÜR ELTERN	37
7.3 TEAM	37
8. ANLAUFSTELLEN, ANSPRECHPARTNER	38
9. ANLAGEN	38
9.1 BESCHWERDEPROTOKOLL	39
9.2 FORMULAR VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE	40
9.3 DOKUMENTATION GRENZÜBERSCHREITUNG (KINDER, TEAM, PERSONENSORGEBERECHTIGTE)	41
9.4 SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	42
9.5 KENNTNISNAHME DES SCHUTZKONZEPTS	43
9.6 TAGESABHOLERLAUBNIS DER KITA ST. GEORG INGENRIED	44
10. QUELENNACHWEIS	45
11. IMPRESSUM	45



1. Vorwort

Das Wohl und den Schutz der Kinder sehen wir als Einrichtung als einer unserer zentralen Aufgabe an. Im Kinder- und Jugendhilfe Stärkungsgesetz (SGB VIII) wurde verankert, dass jede Einrichtung ein Schutzkonzept vorweisen muss. Dieses Schutzkonzept dient sowohl dem Schutz der Kinder als auch dem Personal des Kindergartens Ingenried. Denn wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann auch effektiver schützen.

Viele Eltern vertrauen uns täglich ihr Kind an. Als Team der Kindertageseinrichtung „St Georg“ tragen wir täglich die Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder. Es ist unsere Pflicht, sie vor Übergriffen, Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt jeglicher Form zu schützen und ihre Rechte zu wahren. Wir bieten den Kindern einen sicheren Ort um sich altersgemäß zu entwickeln. Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen werden beobachtet und dokumentiert. Gemeinsam mit dem Träger schaffen wir Rahmenbedingungen, um den Schutzauftrag gut umsetzen zu könne.

Stefanie Sappl (Kita-Leitung) und ihr Team



2. Rechtliche Grundlagen

Durch die aktuelle Gesetzeslage in Deutschland wird der Träger einer Kindertagesstätte stärker in die Verantwortung genommen. In Deutschland gibt es viele relevante Gesetze, in der diese Thematik verankert wurde - das Grundgesetz (Würde des Menschen ist unantastbar, BGB § 1631 Das Kind hat ein Recht auf gewaltfrei Erziehung), Arbeitsrecht §626 BGB (fristlose Tatündigung) und das Bundeskinderschutzgesetz usw. (vgl. Haan, 2017)

2.1 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwechslung der Gefährdung, die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.



Schutzkonzept Kindergarten Ingenried St. Georg „Schritt für Schritt“

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2.2 § 45 SGB VIII Beschwerdeverfahren

Der Bundesgesetzgeber fordert in §45 SGB VIII, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung als Mindestvoraussetzung Konzepte zur Beteiligung und zur Beschwerde vorweisen kann.

2.3 § 47 SGB VIII Meldepflichten

(1)1. Die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte.

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Der Träger einer Kindertageseinrichtung wird verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.

2.4 § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter

Personen

(1) 1Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den

§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.



Schutzkonzept Kindergarten Ingenried St. Georg „Schritt für Schritt“

(3) 1Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. 2Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) 1Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. 2Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) 1Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. 3Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. 4Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztenmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.



2.5 Artikel 9b BayKIBlg

- (1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
 3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. ²Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. ³Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

2.6 § 13 AVBayKIBIG

- (1) Kinder sollen lernen, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. ²Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständlich auseinandersetzen. ³Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

- (2) Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. ²Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.



2.7 § 34 IfSG (10a)

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt diesem, personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung einladen. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

2.8 Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein absolutes, eigenständiges und umfassendes Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit. Es ist nicht ausdrücklich im Grundgesetz geregelt, sondern leitet sich aus Art. 2 Abs.1 V.m. Art. 1 Abs.1 GG ab. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt keinen bestimmten Lebensbereich, sondern einen weiten Regelungsbereich. Es bezieht sich auf den Kernbereich des Persönlichen. Das Recht am eigenen Wort umfasst die Befugnis, selbst zu entscheiden, ob der Inhalt einem Gesprächspartner, einem bestimmten Personenkreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein soll.

2.9 Kinderrechte

Als Kinderrechte werden Rechte von Kindern und Jugendlichen bezeichnet. Weltweit festgeschrieben sind sie in der UN- Kinderrechtskonvention.

Die Zehn Kinderrechte:

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
2. Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit
3. Das Recht auf Gesundheit
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
6. Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln
7. Das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung
9. Das Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung



3. Risikoanalyse

Es ist uns als Einrichtung wichtig, Alltagssituationen und Räumlichkeiten auf Risiken zu untersuchen und Maßnahmen zum professionellen Umgang und zur Gefahrenminimalisierung festzulegen. Die Risikoanalyse zeigt Situationen auf, in denen die pädagogischen Fachkräfte eine gewisse Macht haben. Diese gilt es zu reflektieren und sich bewusst zu machen. Außerdem geht es bei der Risikoanalyse um eine Sensibilisierung. Die Risiken bestimmter Situationen zu benennen, ist ein wichtiger Bestandteil unserer Transparenz. Wir haben ein gemeinsames Verständnis für Risikosituationen erarbeitet und sich daraus ergebene Umgangsweisen (Verhaltenskodex) entwickelt.

3.1 Räumliche Gegebenheiten

3.1.1 Der Innenbereich

Das Gebäude der Kita St. Georg Ingenried besteht aus mehreren Etagen- einem Untergeschoss- einem Erdgeschoss- einem Obergeschoss und einem zweiten Stock. Unsere Einrichtung besteht aus einem älteren Gebäude das durch stückweise Neuerungen und Anbauten sehr verwinkelt ist und vielerlei uneinsichtige Ecken hat.

Die Fröschegruppe und die Marienkäfer befinden sich im Obergeschoss und sind über Treppen zugänglich. Die Treppen sind mit einem Treppengitter verschlossen und können nur mit Hilfe eines Erwachsenen geöffnet werden. Der Bereich der Garderoben wird auch für das Freispiel genutzt. In dieser Zeit sind alle Ausgänge und Türen, mit Ausnahme der Gruppentüre verschlossen. Somit können die Kinder nicht unbeaufsichtigt den Bereich verlassen und die Betreuer können ihrer Aufsichtspflicht nachkommen. Der Garderobebereich darf nur von 5 - 6 Kinder bespielt werden.

Im Erdgeschoss befindet sich unter anderem eine Kinderwerkbank. Diese kann in bestimmten Zeiten genutzt werden. An der Werkbank dürfen nur 2- 3 Kinder spielen. Wichtig ist dabei, dass die Kinder Schutzhandschuhe tragen. Das Personal hat in diesen Zeiten die Werkbank besonders im Blick und achtet darauf, dass sich kein Kind verletzt.

Alle Gruppen verfügen über einen zusätzlichen Raum, dessen Funktion es ist, das Freispiels zu entzerren. Hier können sich die Kinder auch alleine aufhalten, jedoch ist stets eine pädagogische Fachkraft für bestimmte Bereiche zuständig und Ansprechpartner für die Kinder. Sie hat ebenfalls die Aufsichtspflicht. Je nach Alter, Verhalten und Entwicklungsstand entscheidet die Pädagogin wie viele Kinder den Nebenraum nutzen dürfen.

Unsere Waschräume verfügen über Wickeltische. Beim Wickeln ist immer ein Personal dabei und ist durchgehend am Wickeltisch sobald das Kind den Wickeltisch besteigt. Zum Schutz des Personals haben unsere Wickeltische Stufen und sind mit einer verschließbaren Türe versehen. Somit können Kinder ohne Begleitung den Wickeltisch nicht hinaufgehen. Um die Intimsphäre der Kinder zu schützen, können nur so viele Kinder zur Toilette wie vorhanden sind.



Schutzkonzept Kindergarten Ingenried St. Georg „Schritt für Schritt“

Auf den zweiten Ebenen darf nur eine kleine Anzahl an Kindern. Die Treppen dürfen nicht bespielt werden. Außerdem werden keine Spielsachen mit nach oben genommen. Somit haben die Kinder beim hinaufgehen die Hände frei und können sich z.B. beim Stolpern abstützen.

Im Erdgeschoss befindet sich das Büro der Leitung, eine kleine Teeküche sowie ein Personal – WC. Die Kinder haben keinen Zutritt zu diesen Räumen, es sei denn, sie sind in Begleitung oder zu Botengängen beauftragt worden.

Im Untergeschoss befinden sich zwei Abstellräume für Materialien und ein Heizungsraum. Dieser ist mit einer Treppe zugänglich. Die Treppe ist mit einem absperrenbaren Gitter verschlossen und somit für die Kinder nicht zugänglich.

Im Turnraum gibt es vielerlei Turnmaterial für die passende Altersgruppe. Der Turnraum darf nur mit einer Erwachsenen Person genutzt werden. Das Klettergerüst an der Seite ist mit Matten als Fallschutz ausgelegt.

Der Ruheraum wird von der Krippengruppe zum Ausruhen/Schlafen genutzt. Beim Einschlafen geht eine Fachkraft zur Begleitung mit. Wenn alle Kinder schlafen wird ein Babyphon angeschlossen. Somit sind die Kinder durchgehend unter Beaufsichtigung.

Die Küche kann von allen vier Gruppen für hauswirtschaftliche Angebote genutzt werden. Scharfe Messer sind für die Kinder in der Küche nicht zugänglich und die Höhe der Küche ist für das Personal passend. Die Kinder betreten nur gemeinsam mit einem Erwachsenen die Küche.

Der Lagerraum mit den Reinigungsmitteln kann von den Kindern von außen nicht geöffnet werden.

Im Notfall können die beiden oberen Gruppen durch eine Feuertreppe das Gebäude verlassen. Dabei ist darauf zu achten, dass je ein/e Betreuer/in vor und nach den Kindern läuft.



3.1.2 Das Außengelände

Wir haben ein weiträumiges Außengelände. Dieses ist mit einem Zaun eingegrenzt. Die Kinder gehen nur mit ausreichend pädagogischem Personal in den Garten. Die Fachkräfte verteilen sich nun so im Garten, dass die ganze Fläche gut beaufsichtigt werden kann. Das Personal hat stetig die Eingänge in den Gartenbereich im Blick. Somit kann sichergestellt werden, dass keiner das Gelände ohne Wissen verlässt oder hineinkommt. Außerdem sind unsere Spielgeräte alle Altersentsprechend und werden regelmäßig durch den TÜV geprüft. Unser Garten ist in zwei altersspezifische Bereiche eingeteilt. Zum einen gibt es den Kindergarten Bereich (drei bis sieben Jahren) und den Krippenbereich (Null bis drei Jahren). Diese Bereiche sind durch einen Zaun voneinander getrennt. Je nach Anzahl der Kinder und Aufsicht wird dieses Tor geöffnet. Das bedeutet, dass nun alle Kinder ein gemeinsames Außengelände nutzen. Die Kinder können somit ihren Spielraum erweitern, Kontakte zu anderen Gruppen und Betreuern aufbauen, neues Spielmaterial ausprobieren und sich jederzeit wieder in ihren sicheren und bekannten Gartenteil zurückziehen. Um die Aufsichtspflicht sicher zu stellen, verteilt sich das Personal während der Gartenzeit, um einen Überblick über die ganze Fläche zu haben. Die großen Spielgeräte sind für die jüngeren Kinder gesperrt. Da diese nicht für dieses Alter freigegeben sind.

3.2 Situationsbeschreibungen

3.2.1 Bring- und Abholzeit

In den Abholung- und Bringzeiten sind die Eingangstüren von innen und außen zu öffnen. In dieser Zeit haben wir als Personal die Eingangstüren besonders im Blick. Es wird darauf geachtet, dass keine unberechtigten Personen die Einrichtung betreten (die Kinder mitnehmen können). Wir händigen die Kinder nur an Personen mit einer Abholberechtigung aus. Für spontane Abholung von Dritten, müssen die Eltern einen Abholschein ausfüllen. Somit können wir sicherstellen, dass die Personen für den genannten Tag abholberechtigt sind. Falls uns Personen nicht bekannt sind werden sie auf den Namen angesprochen, im Vertrag unter abholberechtigten Personen nachgelesen oder gegebenenfalls die Eltern kontaktiert.

Wichtig in dieser Zeit ist die persönliche Übergabe und Verabschiedung. Jedes Kind wird dem Personal persönlich in der Früh übergeben und bei der Abholzeit mit einer deutlichen Verabschiedung mitnachhause genommen.

In den Kernzeiten sind die Eingangstüren geschlossen. Wird von außen geklingelt, öffnet ausschließlich das Personal die Haustür.

Besonders die Abholzeit ist eine sehr sensible Phase. Nach einem langen Kindergarten tag sind die Kinder nicht selten müde und möchten nach Hause. Hier stellt sich uns die Frage:



Schutzkonzept Kindergarten Ingenried St. Georg „Schritt für Schritt“

„Wie gehen wir vor und wie handeln wir, wenn ein Kind zu spät oder gar nicht abgeholt wird?“

Mittag	Nachmittag
<ul style="list-style-type: none">• Das Kind wird an die Nachmittagsbetreuer übergeben.• Nach 10 Minuten werden die Eltern, bzw. die hinterlassenen Kontaktpersonen telefonisch kontaktiert.• Mehrmalige Wiederholung des vorigen Vorgangs.• Nach 30 Minuten wird die Polizei benachrichtigt, um Unfälle und weiteres auszuschließen.• Diese kümmert sich dann um den weiteren Verlauf.	<ul style="list-style-type: none">• Nach 10 Minuten werden die Eltern, bzw. die hinterlassenen Kontaktpersonen telefonisch kontaktiert.• Mehrmalige Wiederholung des vorigen Vorgangs.• Nach 30 Minuten wird die Polizei benachrichtigt, um Unfälle und weiteres auszuschließen.• Diese kümmert sich dann um den weiteren Verlauf.

Die Kinder werden zu keinem Zeitpunkt allein gelassen. Das Personal ist nicht befugt, die Kinder mit nach Hause zu nehmen.



3.2.2 Toilettengang und Wickeln

Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder ernst.

Die Kinder kommen auf das Personal zu, wenn sie auf die Toilette müssen. Hierbei fragt das Personal aktiv nach, ob es Hilfe benötigt und wenn ja von wem es Hilfe möchte. Jedes Kind hat die Möglichkeit die Toilettentür zuzusperren. Somit haben sie genügend Privatsphäre und werden von anderen Kindern nicht gestört. Im Notfall kann das Personal die Türen auch von außen öffnen.

Auch die Privatsphäre der Wickelkinder ist uns sehr wichtig. Sie werden von uns gefragt, von wem sie gewickelt werden möchten. Leider können wir den Kindern nicht immer die vollständige Auswahlmöglichkeit bieten. Trotzdem muss das Kind gewickelt werden, um Schmerzen, Infekte, Verletzungen usw. im Intimbereich entgegen zu wirken. Die Türe zum Bad wird in der Wickelsituation geschlossen oder einen kleinen Spalt offengelassen. Somit wird das Kind nicht von anderen Kindern gestört.

Die Personensorgeberechtigten warten vor den Sanitärräumen. Eine Ausnahme stellt die Eingewöhnung dar. Wenn nötig unterstützen Eltern ihre Kinder in dieser Phase zu bestimmten Zwecken wie z.B. das Hände waschen, wickeln oder auf der Toilette. Das pädagogische Personal achtet darauf, dass sich zu dieser Zeit keine anderen Kinder im Sanitärraum aufhalten oder es keine Einsicht in die Toiletten gibt.

Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen (z.B. wickeln, Hilfe beim Toilettengang, Duschen). Die Kinder werden über jeden Handlungsschritt in diesem Bereich informiert, bei Krippenkindern wird sensibel und feinfühlig mit der Situation umgegangen. Die begleitende pädagogische Kraft achtet auf minimale Zeichen des Unwohlseins des Kindes, damit diese intime Situation für beide Seiten gut gestaltet werden kann.

Beim Fiebermessen kommen nur nicht-invasive Methoden zur Anwendung (z.B. Infrarot-Thermometer).

Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen notwendig ist.

Wenn Kinder in der Kita planschen, tragen sie Badewindel oder Badebekleidung, notfalls Unterhosen. Ansonsten tragen die Kinder im Spiel mindestens Unterwäsche (Unterhose und Unterhemd oder Body).



3.2.3 Ruhezeit/ Schlafensituation

Die Ruhezeit ist eine wichtige Phase am Tag. Gerade in der Krippe hat er eine besonders Bedeutung und ist ein fester Bestandteil im Tagesablauf. Wir möchten den Kindern den Rahmen zum Ausruhen und Erholen ermöglichen. Im Kindergarten können die Kinder sich bei Bedarf zurückziehen. Dies wird von dem Personal unterstützt und ein geeigneter Platz für Ruhe geschaffen. In der Krippe gibt es eine Ruhezeit bzw. Schlafenszeit. Die Kinder haben die Möglichkeit alle Reize zu verarbeiten und sich auszuruhen. In dieser Zeit haben die Kinder im Schlafräum ein eigenes Bett und die Möglichkeit alle Reize des Tages zu verarbeiten und sich auszuruhen. Dieser Raum wird jederzeit von einer oder einem Mitarbeiter persönlich oder über das Babyphone betreut.

3.2.4 Umziehen

Die Kinder bekommen die Räumlichkeiten gestellt um sich selbständig umzuziehen. Es gibt die Option sich an der Garderobe oder im Bad umzuziehen. Gerade im Sommer gibt es bei uns die Möglichkeit mit etwas Wasser zu spielen. Dafür ziehen die Kinder sich selbständig ihre Badekleidung an. Wir achten darauf, dass die Kinder sich ungestört umziehen können und nicht von anderen Personen beobachtet werden. Falls Hilfe benötigt wird, helfen wir und fragen aktiv nach ob wir sie beim Umziehen begleiten und unterstützen dürfen.

3.2.5 Sonnenschutz

Schönes Wetter wird bei uns ausgenutzt und wir verbringen an solchen Tagen viel Zeit draußen. Dabei ist der richtige Schutz vor der Sonne sehr wichtig. Die Kinder müssen alle eine Kopfbedeckung (Käppi, Sonnenhut) tragen, und bereits zuhause mit Sonnenschutz eingecremt werden. Die Mittagskinder werden gegebenenfalls am Nachmittag nochmal mit ihrem mitgebrachten Sonnenschutz von uns eingecremt. Das pädagogische Personal achtet außerdem darauf, dass die Kinder genügend trinken und im Schatten spielen.

3.2.6 Krankheiten

Generell gilt: Kranke Kinder bleiben zuhause. Bei Eintritt in unsere Einrichtung müssen die Bestimmungen des Masernschutzgesetzes eingehalten werden. Außerdem wird dem Personal der aktuelle Stand des U- Hefts vorgelegt. Bereits im Anmeldeformular bestätigen die Eltern mit ihrer Unterschrift, den Erhalt der Belehrung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie eine Liste der meldepflichtigen Krankheiten. Medikamente werden in unserem Haus nur in Notfällen, mit Absprache der Eltern und einer Unterweisung (durch Eltern oder Arzt), gegeben. Eine Bescheinigung des Arztes muss der Einrichtung vorliegen. Um das Infektionsrisiko zu vermeiden, werden Fremdkörper jeglicher Art nicht von uns entfernt.



3.2.7 Feuer

Feuer fasziniert Kinder. Daher ist es bereits im Elementarbereich wichtig, den richtigen Umgang damit zu lernen. Wir versuchen größtenteils auf Feuer zu verzichten da Feuer ziemlich schnell gefährlich werden kann. Jedoch bei Experimenten und Festlichkeiten kann in unserer Einrichtung Feuer zum Einsatz kommen. Dabei achten wir besonders auf die Sicherheit der Kinder. So achten wir dabei auf die Sicherheit der Kinder:

- lange Haare werden zusammengebunden
- Wasser steht bereit
- feuerfester Untergrund
- Anwesenheit von mindestens einem Erwachsenen

3.2.8 Einzelbetreuung/ individuelle Begleitung

Einzelbetreuung eines Kindes durch externe Fachkräfte (z.B. Therapeuten, Lehrer...) geschieht immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitern des Kindergartens. Die Einzelbetreuung muss in einem einsehbaren, offenen Raum stattfinden, der jederzeit von Eltern, Kindern oder Kollegen betreten werden kann. Eine Einzelbetreuung kann z.B. bei Fördermaßnahmen o.ä. notwendig sein und erfolgt nach den vorgenannten Regelungen. Die individuelle Begleitung eines Kindes wird immer mit dem Gruppenpersonal besprochen.

3.2.9 Aktivitäten außerhalb der Einrichtung

Wir nutzen die ländliche Lage unserer Einrichtung aus und gehen viel spazieren oder nutzen den nahegelegenen Sportplatz und Wald. Die Wege können an Straßen entlang gehen. Bei unseren Spaziergängen wir auf ausreichend Personal geachtet, Warnwesten angezogen und die Verhaltensweisen an Straßen besprochen. Um das Unfallrisiko auf diesen Wegen zu minimieren, können die Kinder nicht auf dem Weg abgeholt werden.

3.2.10 Geheimnisse

Kinder haben immer wieder sogenannte Geheimnis. Die Fachkräfte bringen den Kindern durch thematische Gespräche und Spiele den Unterschied von „guten“ und „schlechten“ Geheimnissen näher.



3.2.11 Mittagessen und Betreuung

Die Kinder, welche zum Mittagessen angemeldet sind, erleben im Laufe eines Tages verschiedene Übergänge und Gruppenzugehörigkeit, und werden daher von unterschiedlichen Fachkräften betreut. Regelmäßig reflektiert und bearbeitet das Gesamtteam das Verhalten eines Kinders / der Gruppe (z.B. Vorlieben, Essenverweigerung, Konflikte, Erschöpfung...) und vermittelt den Kindern Sicherheit, indem die Mitarbeitenden ein abgestimmtes Verhalten zeigen.

3.2.12 Grenzüberschreitungen von Kindern

In unserer Einrichtung treffen Kinder mit unterschiedlichem Alter und Entwicklungsstand aufeinander. Es können z.B. verschiedene Machtkampfgefälle in Freispielsituationen auftreten. Wir als Personal beobachten jegliche Situationen im Freispiel und schreiten sofort ein, wenn sich Kinder unwohl fühlen und/oder um unsere Hilfe bitten. Als Einrichtung ist es mitunter unsere Aufgabe die Kinder zu selbständigen jungen Personen zu erziehen, dazu gehört es auch, Konfliktsituationen selbständig zu lösen. Situationsorientiert greifen wir ein, wenn Kinder sich unwohl fühlen, Gefahr in Vollzug ist oder um unsere Hilfe gebeten wird.

3.2.13 Veranstaltungen

Generell gilt ein Alkoholverbot in unserer Einrichtung und unserem Gelände. Bei Festlichkeiten wie z.B. Sommerfest oder St. Martin wird diese Regelung individuell diskutiert und gemeinsam mit dem Elternbeirat entschieden.



3.2.14 Zugang Drittpersonen

Regelmäßig kommen sogenannte „Drittpersonen“ ins Kitagebäude.

Diese können beispielsweise sein:

- Angehörige von Kindern
- Zulieferer für Versorgung (z.B. Mittagessen, Getränke, Molkereiprodukte, Obst und Gemüse)
- Reinigungspersonal
- Handwerker
- Gemeindemitarbeitende
- Mitarbeitende von Fördereinrichtungen
- Mitarbeitende von Behörden.

Der Zutritt in die Einrichtung ist verbunden mit Terminen und Vereinbarungen (z.B. Schweigepflicht, Auflagen des Gesundheitsamtes). Ein eigenständiges Eintreten in die Räumlichkeiten ist nicht gestattet, das Personal öffnet die Eingangstür. Die Einrichtungsleitung gibt nötige Informationen und Dienstanweisungen an das Personal des Hauses weiter.

Der alleinige Aufenthalt von Drittpersonen in Räumlichkeiten mit Kindern ist nicht gestattet (siehe 3.2.8).



3.3 Verhaltenskodex

3.3.1 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Die Verantwortung von Nähe und Distanz liegt immer bei der Einrichtung/Mitarbeitern. Wir legen großen Wert auf einen einfühlsamen, wertschätzenden und liebevollen Umgang mit den Kindern. Das Bedürfnis der Kinder beim Trösten von körperlicher Nähe ist in unserer Arbeit selbstverständlich und gehört zu unserer Arbeit. Dabei ist darauf zu achten, dass das Kind verbale oder non-verbale Äußerungen macht (Streckt die Arme nach oben, setzt sich auf den Schoß). Des Weiteren kann körperliche Nähe im Freispiel auftauchen. Das Personal nimmt ohne Einverständnis der Kinder keinen körperlichen Kontakt auf. Die vom Kind selbstgewählte körperliche Nähe ist wichtiger Bestandteil unseres Konzeptes.

Wir möchten den Kindern diese Nähe gewährleisten. Das ist ein Teil des professionellen Nähe-Distanz-Verhältnisses. Die Intension sollte aber stets vom Kind ausgehen.

Andererseits wird auch auf die körperliche Grenze der Fachkräfte geachtet und diese sollte ebenfalls nicht überschritten werden. Diese Überschreitung kann vom Personal verbal geäußert werden. So lernen die Kinder, dass sie ihre eigene Grenze äußern können und auch die der anderen zu akzeptieren haben. Alle Handlungen mit sexuellem Charakter z.B. Berührungen von Brust und Genitalbereich (mit Ausnahme beim Wickeln im Rahmen der notwendigen Hygiene) sind untersagt.

3.3.2 Kultur der Achtsamkeit

Achtsamkeit bedeutet, behutsam sein mit sich selbst und seinem Nächsten.

Eine Kultur der Achtsamkeit besagt daher, dass wir Kindern mit Respekt, Wertschätzung und Vertrauen begegnen und dass wir sie in ihrer Persönlichkeit stärken. Diese Grundhaltung leben wir auch in einem wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander und untereinander, sowohl zwischen Mitarbeitern als auch mit allen beteiligten Personengruppen in unserem Umfeld. Des Weiteren achten wir auf die Einhaltung der Rechte und individuellen Bedürfnisse der Kinder, nehmen ihre Gefühle ernst und geben ihnen Raum, um Themen und Probleme die sie betreffen anzusprechen.

Wir legen Wert auf regelmäßige Ruhephasen, denn zur Stille zu kommen ist ein Teil des behutsamen Umgangs mit sich selbst und mit anderen.

Zudem werden zusammen mit den Kindern in regelmäßigen Abständen unsere Gruppenregeln erarbeitet und reflektiert, die unter anderem dem Schutz der Kinder dienen:

- Einander zuhören – aufhören, wenn die/der andere „Stopp“ sagt
- Niemanden auslachen
- Niemanden schubsen
- Niemandem wehtun



3.3.3 Partizipation und Teilhabe

Durch Partizipation erfahren die Kinder, die Wichtigkeit ihrer Stimme. Kinder, die Selbstwirksamkeit erfahren und sich an ihrer Entwicklung und ihren Belangen beteiligen, lernen für sich und ihr Umfeld Verantwortung zu übernehmen. In regelmäßigen Kinderkonferenzen, Stuhlkreisen, im Freispiel und im Alltag haben die Kinder die Möglichkeit, bei Themen die sie und ihr Umfeld betreffen mitzusprechen, abzustimmen und Verantwortung zu übernehmen. Partizipation ist ein Recht der Kinder und in unserer Konzeption festgehalten.

Eltern haben ebenfalls die Möglichkeit zur Teilhabe

- Elternumfrage
- Elternabende
- Themenwünsche für Elternabende

Das Personal beteiligt sich aktiv an

- Teamsitzungen
- Mitgestaltung des Alltags
- Konzeptionsarbeit
- Gruppeneinteilung
- Mitbestimmung bei der Einrichtung und bei Neuanschaffungen

3.3.4 Bindung

In unserer Einrichtung ist Bindung ein großes Thema und für unsere Arbeit wichtig. Wenn die Kinder zu uns kommen, werden sie meist das erste Mal über längeren Zeitraum außerhalb des Elternhauses betreut. Sie verlassen ihr gewohntes Umfeld und starten etwas Neues. Das Personal, die Räumlichkeiten und die anderen Kinder werden nun zu einer Basis, indem sich das Kind geschützt und geborgen fühlen kann. Jedes Kind braucht gerade in der Kennenlernphase unterschiedlich lang sich zu öffnen um dieses neue Umfeld kennenzulernen. Uns als Einrichtung ist es wichtig, einen sicheren Ort zum Wohlfühlen zu schaffen. Dafür gehen wir auf jedes Kind individuell ein und geben ihnen die Zeit die sie brauchen und unterstützen sie in dieser Phase. Wenn die Kennenlernphase abgeschlossen ist und die Kinder eine Bindung zu uns aufgebaut haben, versuchen wir diese über die ganze Kindergartenzeit zu halten.



3.3.5 Machtkämpfe

Während ihres Aufenthaltes bei uns in der Einrichtung durchlaufen Kinder unterschiedliche Phasen. Gerade im Freispiel und in den wichtigen Machtkampfphasen kommt es immer wieder zu verbalen und non-verbalen Kräftemessen zwischen den Kindern. In dieser Zeit nehmen wir besonderes Augenmerk auf die Kinder um jede Form von Gewalt zu verhindern. Uns ist aber auch bewusst, dass Kinder viel Energie haben, sich streiten und messen. Kinder wollen Einfluss auf das Gruppengeschehen nehmen und Macht ausprobieren. Dies wird oftmals mit allen Mitteln versucht. Wir beobachten die einzelnen Situationen und besprechen mit den Beteiligten, was in Ordnung ist und was nicht geht. Wir ermöglichen es den Kindern, dass sie sich in einem angemessenen Rahmen, wie zum Beispiel den Turnraum, austoben und ihrer Energie freien Lauf geben können.

3.3.6 Beachtung der Wortwahl

In der Einrichtung herrscht ein höflicher Umgangston. Herabsetzende Bemerkungen und Bloßstellungen gegenüber Kindern, Personensorgeberechtigten, sowie Personal werden nicht geduldet.

Das gesamte Personal respektiert und akzeptiert ausnahmslos die „Nein-Sagen“ und „Stopp-Regel“, wenn die persönlichen und individuellen Grenzen überschritten wurden.

Dadurch lernen die Kinder, die „Nein-Sagen“ und „Stopp-Regeln“ anzuwenden und zu respektieren. Außerdem ist es das Ziel, dass diese Regel bei den Kindern untereinander akzeptiert wird. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder dabei.

Uns ist ein wertschätzender und liebevoller Umgang untereinander sehr wichtig. Dazu gehört auch der gegenseitige verbale Austausch. Wir achten auf die Ausdrucksweisen der Kinder und möchten ihnen als Vorbild dienen. Sexualisierte Sprache wird nicht geduldet (z.B. Schimpfwörter mit sexuellem Kontext).

Wir lösen Konflikte konstruktiv und mit Worten, indem wir den Kindern Konfliktlösungsstrategien anbieten. Wir motivieren Kinder, über ihre Gefühle und Erlebnisse zu sprechen und sich mitzuteilen.

3.3.7 Medien und soziale Netzwerke

Von den Kindern werden ausschließlich Fotos für die über die Konzeption abgesicherten Zwecke wie z.B. für die Entwicklungsdokumentation, Portfolio, Newsletter gemacht. Hierfür dürfen nur Medien der Einrichtung verwendet werden. Private Geräte oder Handys sind ausdrücklich verboten. Die Eltern sind hierüber im Vorfeld informiert und unterschreiben zeitgleich mit dem Betreuungsvertrag eine entsprechende Einverständniserklärung. Der Widerruf dieser Erlaubnis ist den Eltern jederzeit vorbehalten. Die Kinder dürfen nur fotografiert oder gefilmt werden, wenn sie dies möchten und angemessen bekleidet sind. Fotos in der Wickelsituation, beim Toilettengang oder ähnlichem sind untersagt.



3.3.8 Fehlerkultur

Zu unserem Verständnis der Fehlerkultur gehört es, Überforderung und Fehler sofort anzusprechen und genau hinzuschauen. Für uns ist eine Atmosphäre und Kultur wichtig in der es möglich ist, unter Mitarbeitern und Träger Fehler anzusprechen, zu thematisieren, zu reflektieren und aufzuarbeiten. Nur so können sie in der Zukunft vermieden werden und eine Veränderung stattfinden.

Fehler passieren. Das gegenseitige aufmerksam machen auf Fehler und/oder grenzverletzendes Verhalten dient der Eigenreflexion und der Kontrolle der Regeln. Konstantes Fehlverhalten werden der Einrichtungsleitung gemeldet.

Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/ § 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend mit einbezogen.





4. Prävention

4.1 Personal

4.1.1 Personalauswahl und Einstellungsverfahren

Bewerbungsgespräche führen in der Regel der 1. Bürgermeister als Träger und die Einrichtungsleitung. Mit Hilfe von gezielten Fragen kann sich die bewerbende Person genauer vorstellen. Nach einem erfolgreichen Bewerbungsgespräch wird ein Probearbeiten vereinbart. Der/Die Bewerber/in hat hier die Möglichkeit, Einblicke in das Haus, die Einrichtung, das Team sowie die pädagogische Arbeit zu bekommen. Ebenso macht sich das bestehende Team einen ersten Eindruck über die Person und ihre Fähigkeiten machen.

Kommt es zum Vertragsabschluss, folgt das Einarbeitungsverfahren. Hierbei sollte der/die Bewerber/in folgende Punkte zur Kenntnis genommen haben:

- die Konzeption
- das Schutzkonzept
- Datenschutz
- Verschwiegenheitsverpflichtung
- Verhalten bei Krankheitsfall
- Einwilligungserklärung Foto/Video
- Biostoffverordnung
- Führungszeugnis

4.1.2 Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts zur Qualitätssicherung

Da Kinderschutz ein wesentlicher Bestandteil der fortlaufenden und prozesshaften Qualitätssicherung in unserer Kita ist, prüfen wir das Schutzkonzept jährlich anhand folgender Eckpunkte:

- Teambefragung zu den Erfahrungen mit der Umsetzung des Schutzkonzeptes
- Ist die Risikoeinschätzung noch aktuell?
- Funktionieren Beschwerdemanagement und Präventionsmaßnahmen?
- Was sollte im Schutzkonzept verändert oder angepasst werden?

4.1.3 Fortbildungen

Allen Teammitgliedern ist es ein Anliegen, den Schutz des Kindes Sorge zu tragen und die bestmögliche Bildung zu bieten. Deshalb nehmen unsere pädagogischen Fachkräfte regelmäßig an Fortbildungen und Schulungen zu Themen wie z.B. Kinderschutz, Inklusion, Konzeption, Bewegung usw. teil. Damit wird sichergestellt, dass die Qualität in unserer Einrichtung erhalten bleibt und das Team sich weiterentwickelt.



4.2 Beschwerdemanagement

4.2.1 Für Kinder

Die Beschwerden der Kinder werden sehr ernst genommen. Das pädagogische Personal hat immer ein offenes Ohr für Beschwerden, je nach Art der Beschwerde wird diese einzeln oder in der Gruppe besprochen. Es wird nach einer Lösung gesucht, die sowohl für das sich beschwerende Kind, als auch für die gesamte Gruppe zufriedenstellend ist. Hierbei lernen die Kinder auch, dass nicht jede Beschwerde zur Wunscherfüllung führen kann, da das Wohl der gesamten Gruppe berücksichtigt werden muss.

Das pädagogische Personal ist sich bewusst, dass Beschwerden auch auf nonverbale Weise, wie zum Beispiel Mimik, Gestik oder Körperhaltung ausgedrückt werden können. Das Team achtet sensibel auf Beschwerden und gibt den Kindern Raum und Möglichkeit, diese auszudrücken.

In folgenden Situationen bieten sich Gelegenheiten für die Kinder Beschwerden vorzubringen:

- Kinderbefragung zu bestimmten Situationen
- Kinder-Konferenz
- Abstimmungsverfahren
- Reflexionen und Feedbackgespräche
- Einzelgespräche
- Beobachtung der Kinder

4.2.2 Für Eltern

Wir freuen uns sehr über Ideen und Verbesserungsvorschläge seitens der Eltern. Wir nehmen Sie als Eltern ernst und gehen Ihren Beschwerden nach. In einem Dialog auf Augenhöhe suchen wir gemeinsam nach einer Lösung. Um Ihnen jedoch ungestört zuhören zu können, wird für Ihr Anliegen ein Termin vereinbart. Bei Bedarf wird im Team über die Beschwerde diskutiert um weitere Lösungswege und Schritte zu erarbeiten. Damit sachliche und wichtige Einzelheiten nicht verloren gehen, wird ein Beschwerdeprotokoll geführt, welches von allen Parteien unterzeichnet wird. Nach einem gewissen Zeitraum werden Sie angesprochen, ob die Lösung für alle passend ist und Sie zufrieden sind.

Anonyme Beschwerden werden nicht bearbeitet, da die Grundlage für einen Dialog hier nicht gegeben ist.

4.2.3 Für das Team

Für das Team gilt das gleiche Beschwerdemanagement wie bei Punkt 4.2.2.

Jederzeit, insbesondere bei den regelmäßigen Teamsitzungen können Kritik und Beschwerden geäußert werden. Zudem hat das Personal einmal jährlich im verpflichtenden Mitarbeitergespräch die Möglichkeit zum Austausch.



4.3 Präventionsangebot

4.3.1 Stark und Mutig

Wer wird am meisten geärgert? Die, die sich ärgern lassen!

Der Kurs „Stark und Mutig“ ist für unsere Vorschulkinder, und wird von einer externen Kraft geleitet und jede Stunde von einer pädagogischen Kraft aus unserem Team begleitet.

Traumreisen oder die Vorstellung eines Schutzschildes sind nur Beispiele, um die mentalen Fähigkeiten sich mutig zu fühlen zu stärken. Auch in Rollenspielen lernen die Kinder, auf ihre Gefühle zu hören. Sie können angenehme von unangenehmen Gefühlen unterscheiden und verstehen, dass jedes Gefühl erlaubt ist, aber nicht jede Handlung. Komplimente zu geben wird ebenso geübt wie Komplimente anzunehmen.

In Gesprächen wird folgendes verdeutlicht:

- Was kann ich gut?
- Wofür bin ich dankbar?
- Was hat funktioniert?
- Welche Menschen lieben mich?

Nicht nur mentale Stärke und das Verständnis über Gefühle schützen Kinder. Auch unsere Körperhaltung sagt viel über uns aus. Eine starke und mutige Haltung kann die Kinder schützen.

„Füße auseinander, Schultern gerade, ich schaue anderen in die Augen!“ → HELDENPOSE
Anhand von Tiermodellen verstehen die Kinder, was Stärke ist.

Nicht ängstlich und schüchtern wie ein Lämmchen möchte ich sein, auch nicht wie eine Mücke die ärgert oder sticht. Ich möchte wie ein Löwe sein.

„Ich bleibe ruhig und entspannt wie ein Löwe, denn in der Ruhe liegt die Kraft!“

Der Kurs „Stark und Mutig“ wird von unserem Kindergarten Förderverein finanziert, und unterstützt unsere Arbeit, um Kinder vor Übergriffen zu schützen.

4.3.2 Elternarbeit

Bevor der Kurs „Stark und Mutig“ beginnt, findet in unserer Einrichtung zusammen mit der Kursleitung ein Elternabend statt. Somit sind auch die Eltern sensibilisiert auf das Thema, und können bei Fragen oder Erzählungen der Kinder angemessen reagieren. Außerdem wird Ihnen noch einmal bewusst gemacht, wie wichtig starke und mutige Kinder sind, und „Nein“ – sagen erlaubt ist.

Bereits bei der Anmeldung kommen die Eltern in Kontakt mit dem wichtigen Thema „Kinderschutz“.

Mit ihrer Unterschrift auf den Anmeldebögen erklären sie sich mit den Inhalten unserer Konzeption und unseres Schutzkonzeptes einverstanden und bestätigen, diese gelesen zu haben.



4.3.3 Brandschutzübung

Bei unserer Brandschutzübung und einer jährlichen Evakuierung üben sowohl die Kinder als auch das pädagogische Personal das richtige Verhalten im Ernstfall. Somit kennen alle das Notsignal, wissen wo sie sich in ihrer Gruppe treffen und wie sie aus dem Gebäude kommen. Gemeinsam mit den Kindern, dem Personal und der örtlichen Feuerwehr verlassen wir nun das Haus und laufen ruhig aber zügig zur Sammelstelle. Um sicher zu stellen, dass alle Kinder das Haus verlassen haben, führen wir unser Tagesheft, welches wir im Notfall mitnehmen. So können wir den Männern von der Feuerwehr sofort Auskunft geben, sollte ein Kind fehlen.

Erst wenn die Feuerwehr ihr OK gibt, begeben wir uns zurück in unseren Alltag. Die Männer von der Feuerwehr besprechen mit den Mädchen und Jungen ihr Verhalten, erklären ihnen, dass sie sich bei dem Signalton nicht verstecken dürfen und dass sie keine Angst vor den Feuerwehrmännern mit Masken haben müssen. Denn diese sind zu ihrer Rettung vor Ort.

Ein Mitglied aus dem Team ist Brandschutzbeauftragter. Der Inhaber dieser Aufgabe kontrolliert stets die Fluchtwege, Feuermelder und Feuerlöscher, beseitigt mögliche Gefahrenstellen und Brandauslöser bzw. weist auf diese hin und besucht regelmäßig Fortbildungsangebote zum Thema Brandschutz in Kitas.

4.3.4 Verkehrssicherheitstraining

Die Verkehrserziehung ist ein wichtiges Thema in unserem Kindergarten. Gerade im Hinblick auf die Schule legen wir als Einrichtung viel Wert auf die richtige Vermittlung der Verkehrssicherheit. Unser Alltag spielt sich viel draußen ab und gerade beim Spazieren gehen lassen sich die befahrenen Straßen nicht vermeiden. Deshalb bereiten wir schon die Kleinsten auf die Straße vor und erklären ihnen spielerisch die Verkehrszeichen und das richtige Verhalten im Straßenverkehr. Bei unseren Ausflügen innerhalb der Gemeinde tragen wir Warnwesten. Das Personal verteilt sich gleichmäßig in den Reihen und läuft auf der Straßenseite. Wir achten darauf, dass die Jüngeren gemeinsam mit einem älteren Kind laufen. Der beste Freund ist dabei nicht immer die beste Wahl und führt häufig zu Unruhe. Dies wird von uns unterbunden, indem wir einen passenderen Laufpartner wählen. Für die Vorschulkinder gibt es einen extra Kurs zum Thema „Wie verhalte ich mich auf und neben der Straße“. Dieses Programm wird von der Polizei und dem ADAC angeboten und von uns als Personal begleitet.



5. Sexualpädagogisches Konzept

Sexualität in der Kita? Für viel Eltern und auch Fachkräfte häufig noch ein Tabuthema.

Doch Kinder stellen schnell Unterschiede zwischen ihrem eigenen Körper und dem Körper anderer fest. Dabei werden die Kinder von Neugier, und nicht wie oft von Erwachsenen befürchtet, von sexueller Begierde angetrieben. Diese Neugier ist ein vollkommen normales Anzeichen einer gut verlaufenden psychosexuellen Entwicklung und eine wichtige Phase für die Kinder, um Lernerfahrungen für das weitere Leben und für Beziehungen zu anderen Menschen zu machen.

Als Kindertageseinrichtung haben wir einen umfassenden Bildungsauftrag, welcher die sexuelle Bildung beinhaltet. Er fordert kompetente Weiterentwicklung der Fachkräfte und einen transparenten Umgang mit diesem Thema.

Das sexualpädagogische Konzept beschreibt das Verständnis der Einrichtung von kindlicher Sexualität und ihre Ziele. Sexualerziehung ist ein Baustein unserer Kita-Konzeption, erfolgt in einem ganzheitlichen Kontext, benötigt pädagogisches Fachwissen, setzt die eigene Auseinandersetzung voraus und braucht Erziehungspartnerschaft.

5.1 Die kindliche Sexualität

Das Thema kindliche Sexualität spielt eine bedeutende Rolle bei der individuellen Entwicklung der Kinder, und unterscheidet sich grundlegend von der erwachsenen Sexualität. Babys und Kleinkinder erfahren Sexualität mit allen Sinnen und dem Bedürfnis auf körperliches Wohlfühl. Sie können noch nicht zwischen Zärtlichkeit, Schmusen und genitaler Sexualität unterscheiden. Im Kindergartenalter wird den Kindern langsam ihr Geschlecht bewusst. Sie zeigen Interesse am eigenen und anderen Körper und setzen sich zunehmend mit ihrer Geschlechterrolle auseinander.

Dem Kind geht es nicht darum, Zuneigungen zu anderen Menschen zu zeigen, sondern darum, schöne Gefühle zu erfahren. Bereits in den ersten Lebensjahren steht das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit, Nähe, Freude und Lust am eigenen Körper im Vordergrund. Durch eigenes Berühren verschafft es sich sinnliche Momente, lernt die eigenen erogenen Zonen kennen und sorgt so für Entspannung.

5.2 Formen und Verhaltensweisen kindlicher Sexualität

5.2.1 Formen der kindlichen Sexualität:

- direkt oder indirekt
- ängstlich oder offen
- irritiert oder klar
- fragend oder provozierend



5.2.2 Kinderfreundschaften

Im Kontakt mit Gleichaltrigen erfahren die Kinder von wem sie gemocht, geliebt oder abgelehnt werden. Daher ist es wichtig, vielfältige Freundschaften auszuprobieren und einzugehen. So sammeln Kinder bereits im Laufe ihrer Kindergartenzeit Erfahrungen dies es ihnen ermöglichen, einen partnerschaftlichen Umgang miteinander zu erlernen.

5.2.3 Entdecken des eigenen Körpers

Bereits im Mutterleib fangen Babys an, ihren Körper zu entdecken. Sie spüren ihren Körper, sie spüren sich. Dieses Entdecken ist für den Aufbau der eigenen Identität von wesentlicher Bedeutung. Sie können spüren was ihnen gefällt und was nicht. Diese Erfahrungen sind wichtig um sich abzugrenzen und zu zeigen wo die eigenen Grenzen liegen. Es ist ein wichtiger Bestandteil des Eigenschutzes, und somit des Schutzkonzeptes.

5.2.4 Rollenspiele und Doktorspiele

Kinder sind sehr neugierig und setzen sich gern mit ihrem eigenen Körper auseinander.

Vater-Mutter-Kind-Spiele oder andere Rollenspiele ermöglichen zum einen, gemeinsam auf Körperentdeckungsreise zu gehen, und zum anderen, aktiv mediale Einflüsse zu verarbeiten. Nicht nur der eigene Körper ist oftmals interessant, sondern auch der ihrer Freunde. Den eigenen Körper und den der Anderen kennenzulernen ist in einem gewissen Rahmen natürlich. Wir als Einrichtung haben diese Neugierde fest im Blick, stehen mit Antworten unterstützend zur Seite und greifen ein, sobald es sich um mehr wie Interesse und Neugier handelt.

Für Doktorspiele gelten in der Einrichtung folgende Regeln:

- Größere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- Doktorspiele sind eindeutig Spiele zwischen Kindern, weshalb Erwachsene – sprich auch Betreuer – nicht an kindlichen Handlungen teilnehmen.

Solche Spiele sind aber auf jeden Fall durch einen Erzieher zu beobachten. Es ist zu gewährleisten, dass der Erzieher jederzeit in das Spiel eingreifen könnte, wenn ein Machtgefälle, ein Verletzungsrisiko oder eine missbräuchliche Handlung zwischen den Kindern stattfinden würde. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass die Kinder etwa im gleichen bzw. Entwicklungsstand sind.

Wenn ein Kind in die Phase kommt, wo es den Körper erkunden möchte, soll ein Austausch zwischen Erziehern und Eltern stattfinden, um einen transparenten, offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit dem Thema Körper und Sexualität zu ermöglichen.



5.2.5 Körperscham

Durch Erröten oder Blickabwendung zeigen Kinder ihr Schamgefühl gegenüber Nacktheit oder körperliche Nähe. Dieses Gefühl ist eine positive Reaktion, um die eigene Intimgrenze zu spüren. Die Auseinandersetzung mit Körperscham ist ein wichtiger Prozess der sexuellen Identitätsfindung. Die Fähigkeit mit Schamgefühlen umgehen zu können, weist auf den Kontakt zum eigenen Körper hin.

5.2.6 Fragen zur Sexualität

Kinder benötigen Wissen, um sprachfähig zu werden im Umgang mit Begrifflichkeiten aus sexuellen Themen und zur Verbalisierung ihrer Bedürfnisse. Umfassendes Wissen kann vor sexuellen Übergriffen schützen, da informierte Kinder bestimmte Situationen besser einordnen, beschreiben und dadurch angemessener reagieren können. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht und dem Entwicklungsstand angemessen beantwortet. Die Eltern werden im Einzelfall darüber durch die betreffende Erzieherin informiert

5.2.7 Sexuelles Vokabular

Kinder haben schon relativ früh sexuelle Sprüche und Ausdrücke in ihrem Sprachgebrauch. Oft kennen sie deren Bedeutung gar nicht. Sie nutzen es oftmals mit viel Spaß und probieren aus, wie andere reagieren.

Wir möchten den Kindern ein Vokabular geben, damit sie sich richtig und vor allem sachlich (ohne Schamgefühl) ausdrücken können und die richtigen Bezeichnungen anwenden können. Die Kinder wissen, was in Ordnung ist und was nicht und können Dinge richtig benennen. Unsere Einrichtung einigt sich auf folgende Begriffe wie Penis, Scheide, Schamlippen, Brust, Hoden und Po.



5.3 Umgang mit Körperkontakt

Intensive Beobachtung ist ein wichtiger Bestandteil unserer täglichen Arbeit, um die unterschiedlichen Bedürfnisse und Ängste der Kinder wahrzunehmen. So können wir ihnen nicht nur Freiräume, sondern auch ausreichend Schutz vor Übergriffen bieten.

Wir möchten die Kinder stark machen „NEIN“ zu sagen und als Team noch genauer hinsehen und sensibler reagieren. Der Schutz des Kindes ist unsere oberste Priorität.

5.3.1 Was ist Körperkontakt?

- Trösten, Berühren
- Schoß sitzen
- Anschmiegen

Die Intention sollte dabei stets vom Kind ausgehen, jedoch der Zeitrahmen kann von allen Beteiligten gleichermaßen beendet werden. Bei Verletzung des Kindes darf dieses zum Trost nicht unter der Kleidung gestreichelt werden.

5.3.2 Regeln beim Erforschen des Körpers

- Jedes Kind bestimmt selbst seine Spielpartner; dabei wird darauf geachtet, dass die Kinder ungefähr gleichaltrig und in ungefähr dem gleichen Entwicklungsstadium sind.
- Das Spiel ist immer freiwillig und das Kind darf jederzeit aussteigen.
- Fremde Genitalbereiche werden grundsätzlich nicht angefasst
- Die Kinder berühren sich nur so viel, wie es für den einzelnen angenehm ist.
- Kein Kind tut dem anderen weh.
- Die Kinder bleiben angemessen gekleidet. Unterhose und Windel bleiben grundsätzlich angezogen.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung. Außerdem darf nichts abgebunden werden, weder bei sich selbst noch bei anderen.
- Es gibt kein Rede- oder Schweigegebot. Kinder dürfen sich jederzeit dem pädagogischen Personal mitteilen und Hilfe holen.



5.4 Uns ist wichtig, dass...

- Die Kinder in der Wahrnehmung ihrer Gefühle gefördert werden
- Die Kinder eigene Gefühle und die Gefühle anderer Menschen zu erkennen und lernen darauf angemessen zu reagieren (Freundschaft, Zärtlichkeit, Rücksicht, „Nein“ sagen)
- Die Kinder ihren eigenen Körper wahrnehmen und akzeptieren
- Die Kinder im Finden und Erkennen der eigenen Identität unterstützt werden
- Die Kinder den gleichberechtigten Umgang zwischen Mädchen und Jungen erleben und akzeptieren
- Alles was Kinder nicht wollen als „Nein/Stop“ akzeptiert wird
- Das Kind selbst bestimmen darf, wer es beim Wickeln oder dem Toilettengang begleitet
- Das Selbstwertgefühl der Kinder spielerisch gestärkt werden
- Die eigene kindliche Sexualität als etwas Positives gesehen werden kann
- Ängste und Hemmungen aller Beteiligten abgelegt werden können und Kinder durch Offenheit mehr Sicherheit erfahren
- Besucher der Einrichtung sich anmelden, um den Schutz der Kinder zu wahren
- Die Türen während der Kernzeit geschlossen sind
- Die Intimsphäre während der Körperpflege gewahrt bleibt

5.5 Elternarbeit

Unterschiedliche Werte, Erziehungsstile, Auffassungen und Sichtweisen, sowie kulturelle und religiöse Tabus, eigene Erfahrungen der Familien treffen in unserer Einrichtung aufeinander. Die zu erkennen und offen damit umzugehen ist Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit bei diesem brisanten Thema. Sexualpädagogik kann nur gelingen, wenn die Eltern mit einbezogen werden.

Eltern haben oft Sorge, dass ihre Kinder durch das Ansprechen des Themas sexualisiert werden. Dies ist nicht der Fall. Im Gegenteil: Sie sind besser auf dieses Thema vorbereitet, welches über die Medien allorts an sie herangetragen werden kann.

Durch sachliche Gespräche in einer funktionierenden Erziehungspartnerschaft können die Sorgen der Eltern reduziert werden und Konflikte rechtzeitig gelöst werden. Denn Sexualpädagogik und das Wissen darüber kann vor sexuellen Übergriffen schützen.



6. Schutz von Kindern vor Gewalt und Grenzverletzungen

Grenzüberschreitungen sind alle Handlungen oder Äußerungen, die eine Grenze beim Gegenüber überschreiten.

- **Verbale Gewalt**
Das Kind, das Personal oder die Personensorgeberechtigten werden eingeschüchtert, zum Schweigen gebracht und mit Schuldgefühlen belastet
- **Psychische Gewalt**
Das Kind, das Personal oder die Personensorgeberechtigten werden durch Demütigung, Ignoranz, Liebesentzug, Manipulation, Drohung und Versprechungen eingeschüchtert und unterdrückt
- **Körperliche und sexuelle Gewalt**
Diese Gewalt umfasst alle körperlichen Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Prellungen, Verbrennungen, Wunden etc.) oder die Intimsphäre der Person. Diese Gewalt geschieht gegen den Willen einer Person, sie ist alters- und geschlechtsunabhängig und beschreibt die Machtausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen.
- **Unbeabsichtigte Grenzverletzung**
Sie geschehen durch persönliche und fachliche Unzulänglichkeit, wie z.B. Überforderung oder falsche Einschätzung der Situation

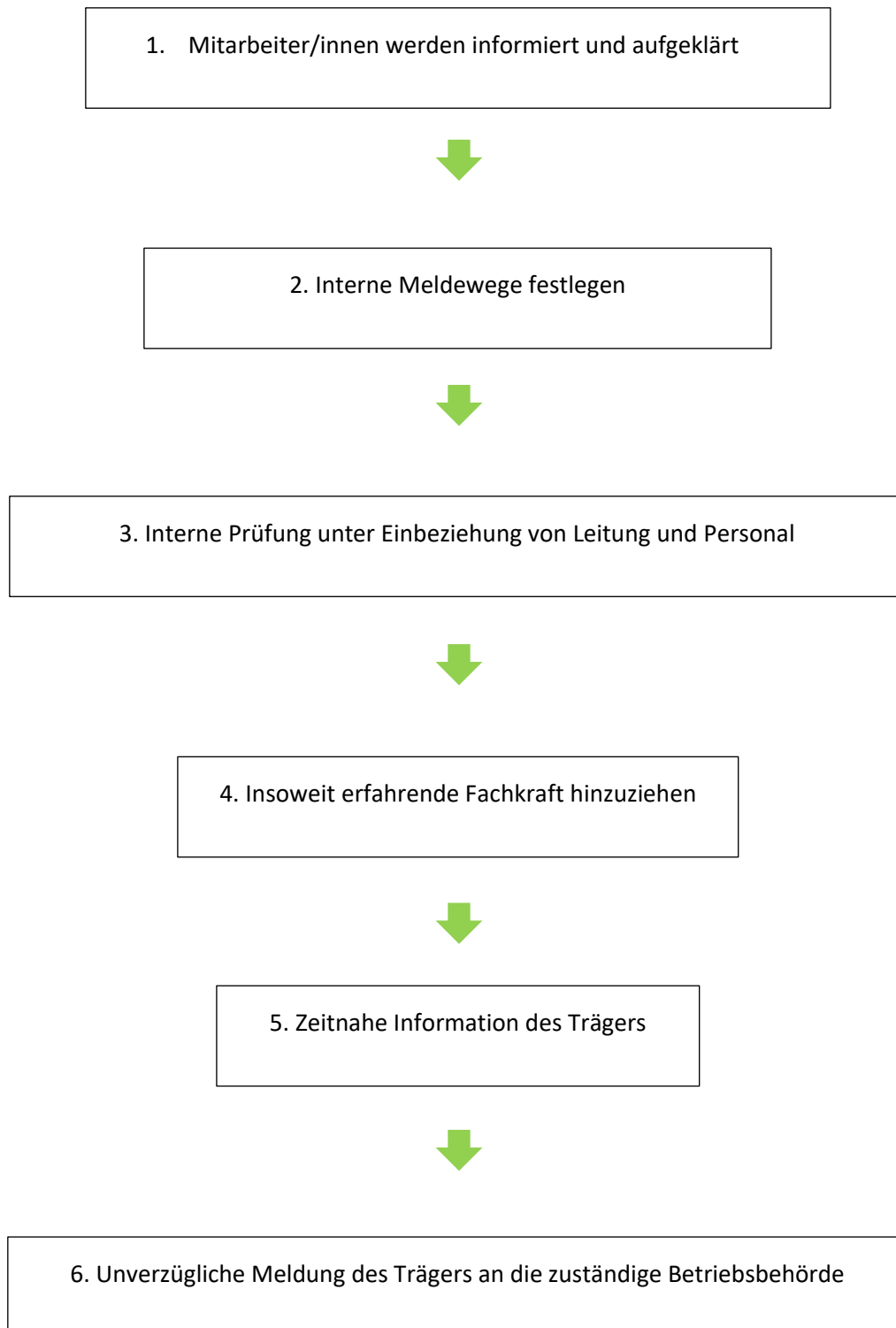
Der Schutz von Kindern vor Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Gewalt, anderen seelischen und körperlichen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Machtmissbrauch hat oberste Priorität in unserem Haus. Die Fachkräfte sind sehr wichtige Bezugspersonen für die Kinder, die zu ihnen Vertrauen haben und auf sie angewiesen sind. Das pädagogische Personal braucht einen reflektierten Umgang mit der eigenen Macht und eine klare Haltung gegenüber Grenzverletzungen. In einer Kultur, in der Gewalt und Grenzverletzungen nicht toleriert werden, haben die Kinder die Chance, ein sicheres und stabiles Gefühl für ihren Körper und ihre Seele zu entwickeln, Grenzen bei sich und anderen wahrzunehmen und zu respektieren und eigene klar zu setzen und zu kommunizieren.



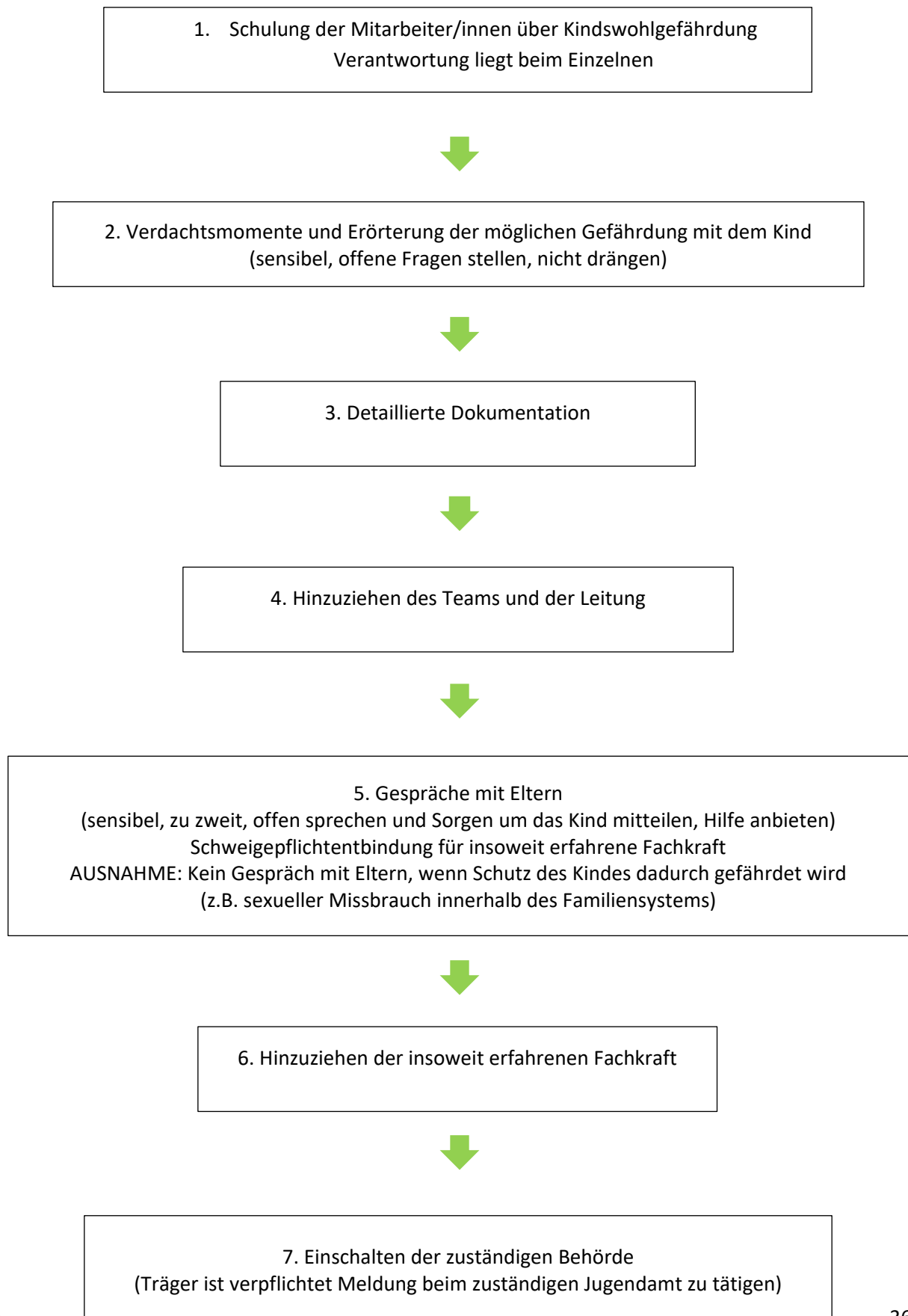
6.1 Leitfaden zur Kindswohlfährdung nach §8a

Inhalt des §8a siehe Punkt 2.1 am Anfang unseres Schutzkonzeptes

6.1.1 Innerhalb der Einrichtung



6.1.2 Außerhalb der Einrichtung



7. Rehabilitation und Aufarbeitung

Die Aufarbeitung einer Grenzverletzung bzw. Gewalt und / oder Missbrauch ist ein langfristiger, zukunftsorientierter Prozess. In diesem ist es zunächst wichtig, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, über das Geschehene zu sprechen, ihnen zuzuhören und die Belastung der Betroffenen anzuerkennen. Außerdem wird ermittelt, welche Strukturen in der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und/oder Missbrauch kommen konnte.

Dabei ist die Unterstützung durch die Fachstellen, die den Träger und das Team bereits in der Krise unterstützt haben, sehr hilfreich und deshalb in Anspruch zu nehmen.

Vertrauen ist eine wichtige Voraussetzung für die Erziehungspartnerschaft, Beziehungen zu und unter den Kindern sowie für die Zusammenarbeit im Team. Daher ist es unerlässlich dieses wieder behutsam aufzubauen, wenn es - z.B. durch den Verdacht auf Grenzverletzungen – erschüttert wurde.

Erweist sich ein solcher Verdacht als unberechtigt, wird das Verfahren eingestellt und der Träger unternimmt alles ihm Mögliche, um den guten Ruf der verdächtigten Person, ebenso wie der Einrichtung wiederherzustellen.

Ziel der Rehabilitierung ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen – der Kinder, Eltern und Mitarbeitenden der Kita.

7.1 Transparenz des Trägers

Der Träger gibt eine Erklärung ab, in der bestätigt wird, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben.

Für die falsch verdächtige oder beschuldigte Person gilt:

Wenn möglich wird ein Einrichtungswechsel oder eine Versetzung angeboten, ein Abschlussgespräch wird geführt, sowie Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung angeboten.

7.2 Transparenz für Eltern

Auf verschiedenen Ebenen werden die Eltern informiert: durch schriftliche Elterninformation, Elternabend, Benennung eines Ansprechpartners oder einer Ansprechpartnerin im Team.

7.3 Team

Es gibt Möglichkeiten zu Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen, wie z.B. Teamklausur, Inhouse – Schulung.



8. Anlaufstellen, Ansprechpartner

	Ansprechpartner	Telefonnummer
KiTa – Leitung	Stefanie Sappl	08868 -715
Träger Gemeinde Ingenried	1.Bürgermeister Georg Saur	08868 -757
Kindergartenfachaufsicht Landkreis Weilheim – Schongau	Frau Schnappinger	0881 – 681 1179
Jugendamt Weilheim		0881 – 681 1339
Jugendamt Schongau		08861 – 211 3125
Polizei		110
Polizei in Schongau		08861 – 2346 0
Hilfetelefon sexueller Missbrauch		0800 - 2255530
Schorer & Wolf		
KUVB		
Sozialdienst		
BRK		
Koki Netzwerk		
Netz gegen sexuelle Gewalt		

9. Anlagen

- Beschwerdeprotokoll
- Formular Verbesserungsvorschläge
- Dokumentation Grenzüberschreitung
- Selbstverpflichtungserklärung
- Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes
- Tagesabholberechtigung



9.1 Beschwerdeprotokoll

1. Beschwerdevorbringer/in:	Datum:

2. Entgegennehmer/in der Beschwerde:	

3. Inhalt der Beschwerde:	
4. Gemeinsame Vereinbarung/Lösung für die Beschwerde:	
5. Ist ein weiteres Gespräch nötig?	
<input type="radio"/> Nein	
<input type="radio"/> Ja	Termin: _____
Datum: _____	Unterschrift Eltern: _____
	Unterschrift Leitung: _____



9.2 Formular Verbesserungsvorschläge

Name: _____

Vorname: _____

Unterschrift: _____

Gibt es Probleme, auf die Sie uns gerne hinweisen möchten?

Haben Sie Ideen zur Verbesserung?

Vielen Dank für Ihre konstruktive Kritik. Wir werden diese weiterverfolgen und geben Ihnen dazu eine Rückmeldung:

Ihr Kita – Team



9.4 Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift



9.5 Kenntnisnahme des Schutzkonzepts

Hiermit bestätige ich, dass ich das Schutzkonzept der Kita St. Georg Ingenried gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift



9.6 Tagesabholerlaubnis der Kita St. Georg Ingenried

<h2>Tagesabholerlaubnis</h2>	<h2>Tagesabholerlaubnis</h2>
<p>Hiermit erlaube/n ich/wir, dass</p> <p>mein/unser Kind</p> <p>am</p> <p>von.....</p> <p>abgeholt werden darf.</p> <p>.....</p>	<p>Hiermit erlaube/n ich/wir, dass</p> <p>mein/unser Kind</p> <p>am</p> <p>von.....</p> <p>abgeholt werden darf.</p> <p>.....</p>
<p>Datum/Unterschrift Erziehungsberechtigte/r</p>	<p>Datum/Unterschrift Erziehungsberechtigte/r</p>



10. Quellennachweis

- SGB
- GG
- AVBayKiBiG
- Akademie für Krippe, Kindergarten, Hort
- IFP
- Mitarbeiter/innen Kita St. Georg Ingenried

11. Impressum

Herausgeber:

Das Team vom St. Georg Kindergarten Ingenried „Schritt für Schritt“

Leitung:

Stefanie Sappl

L

Stellvertretende Leitung:

Alexandra Hintermeyer


Schutzkonzeptbeauftragte:


Stefanie Sappl


Konzeptionsbeauftragte:

Stefanie Sappl

St. Georg Kindergarten Ingenried „Schritt für Schritt“

 Kirchstraße 5
86980 Ingenried

 08868-715

 kiga.ingenrie@t-online.de

1. Auflage 2023

